

**Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen**

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 11  
Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) an:**

Name: Jedl  
Vorname(n): Christian Maria  
Letzte Bekannte Anschrift 9497 Trisenberg Lichtenstein

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des LVwZG liegen vor. Für das nachfolgend bezeichnete Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

Datum und Aktenzeichen des Dokuments

**01.07.2024 VA TÜ CJ 110**

**Behörde für die zugestellt wird bzw. Stelle, an der das Dokument während der Dienstzeit eingesehen werden kann:**

Landratsamt Tübingen  
Abteilung 43  
Kfz.-Zulassungsbehörde  
Zimmer A053  
Wilhelm-Keil-Str. 50  
72072 Tübingen

Das Schriftstück gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann (gilt nur wenn angekreuzt)

Tübingen, den Frau Kammerer  
gez.